

5. Die Fahnenflucht ist ein Dauerdelikt. Es wird in der Regel erst beendet mit

- dem Ergreifen des Täters,
- der Selbststellung,
- der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

Dieser Umstand kann bedeutsam sein für die strafrechtliche Verantwortung anderer (Beihilfe, Anzeigepflicht) und für die rechtliche Beurteilung weiterer Straftaten des Fahnenflüchtigen (z. B. Verrat militärischer Geheimnisse).

6. Die schweren Fälle sind in Abs. 2 genannt. Ziff. 3 setzt voraus, daß eine willensmäßige Übereinkunft der Täter bestand und eine Tat gemeinschaftlich von mindestens zwei Militärpersonen begangen wird. Dabei können die Täter Militärpersonen verschiedener bewaffneter Organe sein.

Neben den im Gesetz genannten schweren Fällen der Fahnenflucht sind andere mit entsprechender Gesellschaftsgefährlichkeit möglich. Ein schwerer Fall kann z. B. dann gegeben sein, wenn ein Offizier oder ein besonderer Geheimnisträger die Tat begeht, oder wenn mit der Tat der Gefechtsbereitschaft der Truppe besonders hoher Schaden zugefügt wird, z. B. Verlassen des Diensthabenden Systems.

Zum Begriff Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik vgl. § 80 Anm. 1 bis 3.

Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind alle militärischen Waffen (z. B. Schützenwaffen, Handgranaten, Waffensysteme usw.) und weitere Waffen im Sinne des § 206 (z. B. Jagdwaffen, Sportgewehre).

7. Unter **Vorbereitung** (Abs. 3) einer Fahnenflucht sind die ersten auf die Verwirklichung der Tat gerichteten Handlungen zu verstehen. Dazu zählen die Werbung weiterer Teilnehmer, das Beschaffen von Kartenmaterial, die Vorbereitung von Verstecken, das Be-

schaffen von falschen Ausweisen oder von Zivilbekleidung, das Auskundschaften oder Festlegen der Fluchtwege usw. Der Sinn des Gesetzes besteht darin, die Tat im frühesten Stadium ihrer Verwirklichung zu bekämpfen. (OG-Urteil vom 2. 7.1974/1 a ZMSt3/74).

Versuch liegt vor allem dann vor, wenn der Täter mit der unmittelbaren Tatausführung beginnt, z. B. sich zum Verlassen des Objektes anschickt, falsche Papiere zum Entfernen von der Truppe vorweist.

Vollendet ist die Fahnenflucht, wenn der Täter sich tatsächlich den Befehlen und Vorschriften zuwider aus der militärischen Führung eigenmächtig so herausgelöst hat, daß die Vorgesetzten bzw. zuständigen Organe keine Möglichkeit mehr haben, über ihn zu verfügen.

Rücktritt von Vorbereitung und Versuch gemäß § 21 Abs. 5 ist möglich. Es darf kein Zweifel daran bestehen, daß der Betreffende freiwillig und endgültig sein Fahnenfluchtvorhaben aufgegeben hat (OG-Urteil vom 17. 4. 1970/UMSt 5/70).

8. § 25 Ziff. 1 ist auch bei Fahnenflucht anwendbar. Die Voraussetzungen dafür können dann gegeben sein, wenn sich der Täter aus eigenem Entschluß den zuständigen Organen stellt bzw. zur Truppe zurückkehrt, sich meldet und alle Umstände seines Handelns offenbart oder wenn der Täter solche positive Leistungen vollbringt, die in einem entsprechenden Verhältnis zur Straftat stehen (z. B. Verhinderung eines Verbrechens gegen den Staat, Einsatz seines Lebens zur Verhinderung eines Schadens für die DDR).

An das Vorliegen des § 25 Ziff. 1 sind auf Grund des Charakters der Fahnenflucht stets hohe Anforderungen zu stellen. Liegen diese nicht im vollen Umfange vor, so ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 gegeben sind (OG-Urteil vom 18. 9.1969/ZMSt 8/69).